

BESCHLUSSVORLAGE

VL-Nr.:	<b>189/2020</b>	Datum:	03.09.2020
Status:	öffentlich		
Federführend: Dezernat 2 - Bildung und Kreisentwicklung Beteiligte Bereiche: 2.40 - Bildung und Kultur			
<b>Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden vom 01.12.2016</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	06.10.2020
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	01.12.2020
Kreisausschuss	07.12.2020
Kreistag	14.12.2020

**Im Budget für die gesamte Laufzeit enthalten:**

ja    nein

Wenn nein Deckungsvorschlag:

## **Sachverhalt/Begründung:**

Nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ist der Landkreis Holzminden als Träger der Schülerbeförderung verpflichtet, die Kosten der Beförderung der Schüler\*innen zu übernehmen, die bei einem Transport vom Wohnort des Schülers/der Schülerin bis zur nächsten Schule entstehen.

Im Rahmen der Bestimmungen des § 114 NSchG ist der Landkreis allerdings berechtigt, die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler auch über die oben genannte Mindestentfernung hinweg zu tragen. Daraus resultierend wurde die sog. 30-Kilometer-Grenze seit dem 01.02.2016 eingeführt und die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden entsprechend geändert.

Mittlerweile haben die schulpolitischen Diskussionen deutlich gemacht, dass es aufgrund der bestehenden Schulstruktur des Landkreises Holzminden nicht zielführend sei, den Abwanderungstrend der eigenen Schülerschaft zu Schulen außerhalb des Landkreises zu subventionieren. Auch hat die Verwaltung bereits in den vergangenen Jahren immer wieder aufgezeigt, welche Kosten mit der Umsetzung der sog. 30-Kilometer-Grenze verbunden sind. An dieser Stelle sei erneut der Hinweis gegeben, dass es sich bei diesen Mehraufwendungen um eine freiwillig finanzierte Aufgabe handelt. Des Weiteren sind im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) solche Aufgaben nur insoweit zulässig, als die Haushaltslage der Kommune dies zulässt. Die Finanzlage des Landkreises ist allerdings lediglich ein Grund, warum aus Sicht der Verwaltung es als zwingend erforderlich angesehen wird, die Schülerbeförderung im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Umfangs auszuüben und die hierfür geltende Satzung anzupassen (Anlage 1).

Mittlerweile besuchen rund 40 Prozent der kreiseigenen Schülerschaft eine weiterführende Schule außerhalb des Landkreises. Die Kosten der Schülerbeförderung sind trotz über die Jahre rückläufig gewordener Schülerzahlen gestiegen. Weiterhin führt die nur rudimentär geltende Satzung über die Schulbezirke dazu, dass der Transport zu SEK-I-Schulen in Ortschaften innerhalb des Landkreises finanziert wird, obwohl sich im Wohnort der Schüler\*innen eine SEK-I Schule befindet. Beispielhaft sei hier auf die Tatsache verwiesen, dass der Landkreis aufgrund der bisher nicht angepassten Satzung über die Schulbezirke rund 70.000 Euro pro Schuljahr dafür aufbringen muss, um die in der Stadt Holzminden wohnenden Schüler\*innen zur OBS Bevern zu transportieren.

Der Elternwille hat einen großen Stellenwert und dieser findet sich auch in den Bestimmungen des NSchG wieder. Den Meinungstrend der örtlichen Politik als auch den der kreiseigenen Einwohnerinnen und Einwohner, dass „die Schulen in den Randlagen gestärkt werden müssen“, möchte die Verwaltung daher ebenfalls zum Anlass einer Satzungsänderung nehmen. Es ist daher aus Sicht der Verwaltung vernünftigerweise geboten, den Abwanderungstrend der kreiseigenen Schülerschaft zu externen Schulen nicht weiter zu subventionieren. Auch ist es nach Ansicht der Verwaltung nach außen nicht vermittelbar, dass Schülerströme wie am Beispiel Holzminden – Bevern weiterhin finanziert werden sollen. Immerhin ergäbe sich durch eine Anpassung der Satzung über die Schulbezirke sowie die Satzung über die Schülerbeförderung ein Einsparungspotenzial von rund **166.000 Euro pro Schuljahr**. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die elterliche Entscheidung zum Besuch einer weiterführenden Schule auch in Teilen von den selbst zu tragenden Fahrtkosten abhängig gemacht wird. Somit wären aus Sicht der Verwaltung insbesondere die OBS Delligsen, die OBS Bodenwerder, die OBS Stadtoldendorf und die OBS Holzminden die größten Nutznießer einer Satzungsanpassung. Erfahrungsgemäß „verlieren“ diese

Ortschaften den größten Anteil an infrage kommende Schüler\*innen an andere SEK-I-Schulen (sowohl innerhalb u. außerhalb des Landkreises liegend). Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit zur Organisation und Abrechnung des Schülerverkehrs ist ein Inkrafttreten der neuen Satzung erst zum Schuljahr 2021/22 (01.08.2021) vorgesehen. Dabei wäre die Satzung für alle betreffenden Schüler\*innen bindend (kein Bestandsschutz bestehender Schuljahrgänge). Weitergehende Erläuterungen zu den inhaltlichen Änderungen, die sich vornehmlich auf den SEK I beziehen, erfolgen seitens der Verwaltung im Rahmen der politischen Beratungen.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Holzminden wird in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.**

**Der Landrat**

gez. Michael Schünemann

**Anlage(n):**

- 1 Schülerbeförderungssatzung Entwurf 2020
- 2 Übersicht Kosteneinsparungen